

RS OGH 2021/6/29 60R42/21p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2021

Norm

EU-FluggastVO Art8

ZPO §45

1. ZPO § 45 heute
2. ZPO § 45 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2002
3. ZPO § 45 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.2002

Rechtssatz

Die 7-tägige Frist des Art 8 EU-FluggastVO ist nicht alleine für die Frage ausschlaggebend, ob die Klageforderung innerhalb angemessener Frist erfüllt wurde, um der beklagten Partei – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Kostenersatz gem § 45 ZPO zuzuerkennen. Die Erfüllung der Forderung binnen elf Tagen kann – nach den Umständen des Einzelfalls – noch als angemessen gewertet werden. Die 7-tägige Frist des Artikel 8, EU-FluggastVO ist nicht alleine für die Frage ausschlaggebend, ob die Klageforderung innerhalb angemessener Frist erfüllt wurde, um der beklagten Partei – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Kostenersatz gem Paragraph 45, ZPO zuzuerkennen. Die Erfüllung der Forderung binnen elf Tagen kann – nach den Umständen des Einzelfalls – noch als angemessen gewertet werden.

Entscheidungstexte

- 60 R 42/21p
Entscheidungstext LG HG Wien 29.06.2021 60 R 42/21p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:2021:RWH0000075

Im RIS seit

28.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>